

Ger mannstädter Zeitung

vereinigt mit dem

Siebenbürger Boten.

Erscheint mit Ausnahme
des Sonntags täglich. Ko-
stet für das halbe Jahr
5 fl., das Vierteljahr 2 fl.
50 kr., den Monat 85 kr.

Mit Postverendung
halbjährig 7 fl. 50 kr.,
vierteljährig 3 fl. 80 kr.
öst. Währ.

Redakteur:
Heinrich Schmidt.

Inserate aller Art wer-
den in der Steinbau-
schen Buchhandlung
angenommen, für Deutsch-
land besorgt die beiden
Hauptstellen & Vogler in
Hamburg - Altona und
Frankfurt a. M., und An-
noncen-Bureau v. Hügel
& Fort in Leipzig.

Das einmalige Einrüden
einer einpaltigen
Garmondzeile kostet 7 kr.,
das 2. Mal 6 kr., das 3.
Mal 5 kr. 5. W. e. d. l.
Stempelgebühr à 30 kr.

Eigentümer u. Verleger:
Th. Steinhäuser.

Nro. 253.

Ger mannstadt, Samstag am 24. October.

1863.

Telegramm

der „Ger mannstädter Zeitung vereinigt mit dem Sieben-
bürger Boten.“

Aufgegeben: Wien, 23. October, 6 Uhr, 30 Minuten Nachmittags.
Angelangt: 23. October, 8 Uhr Nachmittags.

Der amtliche Theil der „Wiener Zeitung“ bringt
ein allerhöchstes Handschreiben des Kaisers vom 20.
October d. J., wornach Graf Wickenburg über sein
Ansuchen vom Posten des Handelsministers enthoben,
unter Anerkennung seiner langjährigen, treuen und aus-
gezeichneten Dienstleistung in den Ruhestand versetzt und
zum lebenslänglichen Herrenhausmitglied ernannt wird.

West. Der Leitartikel des „Sürgöny“ vom Frei-
tag (gestern) spricht sich entschieden für die Annahme
der Antarcularung des Februarpatentes aus; er weist
darauf hin, daß die Annahme der pragmatischen San-
ction zehn Jahre später, als in Siebenbürgen erfolgte;
er weist nach, daß alle Befürchtungen der Majorisirung
durch den Reichsrath ungerechtfertigt seien; er verlangt
schließlich die ehebaldigste Annahme, damit nicht die
übrigen Nationalitäten des Wartens müde, ohne die
Magyaren abstimmen.

Oesterreichischer Reichsrath.

(Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 20. October.)

Auf der Ministerbank: Rechberg, Schmerling, Meserly,
Degenfeld, Lasser, Plener, Hein, Hofczangler, Radakdy. — In
der Hofloge: Erzherzog Rainer. — Die Siebenbürger sitzen im rech-
ten Centrum. Zimmermann im linken Centrum. — Die Gallerien
sind überfüllt.

Nach Verlesung des Protocolls verliest der Präsident eine Zuschrift
des Staatsministers, in welcher mitgeteilt wird, daß der siebenbürgische
Landtag die Wahl von 26 Abgeordneten in den Reichsrath vorgenommen
hat. Zugleich werden die Namen der Gewählten mitgeteilt.

Präsident erklärt, die Angelobung der neu eingetretenen Mitglie-
der vornehmen zu wollen und begrüßt die neu Eintretenden mit ebenso
warmen, als geistvollen, von dem Beifall des Hauses begleiteten Worten.
(Das Haus hört die Rede des Präsidenten stehend.) Die Ansprache des
Präsidenten lautet:

Mit dem Gefühle hoher Genugthuung und aufrichtiger Freude schreite
ich zu diesem Acte. Die Zahl treuer Gesinnungsgenossen, deren Eintritt
wir jederzeit mit Freude begrüßen, wird heute vermehrt durch eine bewährte
Schaar hervorragender Männer, von denen wir hoffen dürfen, daß sie sich
auf dem Boden gemeinsamen Willens und Willens bald unter und heimlich
und als Freunde unter Freunden fühlen werden.

Aber mehr als das, wir begrüßen in dem Eintritte der Männer aus
Siebenbürgen zugleich einen bedeutungsvollen Sieg des Gedankens, welchen
unser erhabener Kaiser in der Reichsverfassung zu Wort und That gebracht
hat. Die Wirkung dieses Sieges ist zunächst für uns eine volle und ganze,
denn das ganze Recht, welches die Verfassung der österreichischen Volksver-
tretung verleiht, ist damit unser Recht, das Recht dieses hohen Hauses ge-
worden, welches es nun kraft eigener Befugnis üben darf und deshalb üben

muß. Aus der Sündfluth widerstrebender Meinungen haben Sie unsere
neuen Herrn Kollegen, das erste Mal in unsere Arche gebracht, mit welchem
wir herabstiegen dürfen aus der Beschränkung derselben an das volle Maß
unseres Rechtes und unserer Pflicht. Nach Außen freilich ist es nur ein
Theil des Sieges, den wir nicht hochmüthig für uns, den wir für das
Reich, für das Ganze, wie für die Theile mit Nothwendigkeit ansprechen.
Aber auch dorthin, wohin unser Sieg nicht reicht, wird die mächtige, ver-
hängnisvolle Thatfache wirken, welche in Ihrem Eintritte liegt. Denn, was
gestern ferne schien, ist heute wirklich und so lebt nur der nie erlöschende
Glaube mächtiger aus, daß was heute nicht ist, morgen kommen werde,
weil es kommen muß, denn der bekannte Satz: „Die Weltgeschichte ist nicht
pressirt“ hat einen Schlußsatz, auf den wir nie vergessen dürfen: „aber un-
widerstehlich vollziehe sie ihre Gesetze.“ Und so unwiderstehlich wird sich
das Gesetz der modernen Staatenbildung an Oesterreich bewähren und es
aus dem Schutte der Jahrhunderte zu jener Form der Macht erheben, welche
zur Mannigfaltigkeit des Lebens der Theile zuläßt, aber die unzerplüßte Ein-
heit ihrer selbst gebieterisch fordert. (Bravo! Bravo!) Das ist unser Glaube und
in diesem Glauben warten wir geduldig auf das Morgen. Aber mit de-
müthiger Freude empfangen wir das Geschenk von heute als das erste Zeug-
nis von der Wahrheit unseres Glaubens. Möge er unerschütterlich in diesen
Räumen fortleben, und möge es uns bald gegönnt sein, alle diejenigen,
deren Zeugnis wir noch für ihn in Anspruch nehmen, so froh zu begrüßen, wie
wir heute Sie, meine Herren, in unserer Mitte froh und herzlich willkommen
heißen. (Lebhafte Beifall.) Ich schreite nun zur Angelobung selbst.
Es wird sodann die Angelobung der siebenbürgischen Abgeordneten
vorgenommen; die Angelobungsformel wird in deutscher, ungarischer und
romanischer Sprache verlesen.

Abg. Comcs Schmidt aus Siebenbürgen: „Herr Präsident! Hohes
Haus! Die freudig erregte Stimmung, mit welcher die Abgeordneten aus
Siebenbürgen in dieses hohe Haus eingetreten sind, kann nur gehoben wer-
den durch die freundliche Ansprache des Herrn Präsidenten.

Die bedeutungsvollen Worte dieser Ansprache, sie werden in Sieben-
bürgen in den Herzen aller wahren Verfassungsfreunde den wärmsten An-
klang finden.

Seit Jahrhunderten im Besitze einer Verfassung, wornach das Recht
der Gesetzgebung zwischen dem Landesfürsten und der Landesvertretung ge-
theilt war, hat Siebenbürgen, Zeuge der unter der Benennung des Leopoldi-
nischen Diplomes bekannten Unterwerfungstractate schon im Jahre 1691 in
dem engen Anschlusse an Oesterreich den einzigen Rettungsbanker seiner
durch innere Unruhen und feindliche Einfälle so oft und so schwer gefähr-
deten staatlichen Existenz erkannt. — Es hat später im Jahre 1722 durch
die Annahme der pragmatischen Sanction und im Jahre 1744 durch die
Immatriculirung jenes Staatsgrundgesetzes sich unumwunden auf den
Standpunkt der staatlichen Einheit der gesammten, unteilbaren und un-
trennbaren Monarchie gestellt. Es geschah das zu einer Zeit, wo das con-
stitutionelle Princip noch nicht in allen Ländern der Monarchie zur Gel-
tung gelangt war; um so viel mehr muß Siebenbürgen sich hingezogen
finden zur constitutionellen Monarchie, die den Grundzug der Gleichberechti-
gung aller Völkerrämme, der Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Ge-
setze, der gleichmäßigen Verpflichtung zur Tragung der Staatslasten an die
Spitze ihrer Verfassung gestellt hat. Ich bin so glücklich, in dieser letzten
Beziehung mich auf Thatfachen berufen zu können, die von der Stellung
des Siebenbürger Landtages zur Reichsverfassung offenes unabweisbares
Zeugnis geben.

Der Siebenbürger Landtag hat, wie die Sr. k. k. Apostolischen Ma-
jestät ehrfürstlich voll unterbreitete Adresse es beweis, mit Freunden den ihm
gebotenen Anlaß ergriffen, sich für die Staatsgrundgesetze vom 20. October
und vom 26. Februar zu erklären. (Bravo!) Dieser Landtag hat bald darauf
die wörtliche Einverleibung beider Staatsgrundgesetze in die Landesgesetze
mit Stimmeneinhelligkeit beschlossen. (Bravo!) Diesen Thatfachen gegenüber
bedarf es in diesem hohen Hause wohl keiner näheren Auseinandersetzung

darüber, daß sich im Siebenbürger Landtage auch nicht eine einzige Stim-
me gegen die Beschickung des hohen Reichsrathes erhoben hat und daß die
Wahl der Abgeordneten mit größter Bereitwilligkeit vollzogen wurde. (Bravo!)

Die Abgeordneten aus Siebenbürgen haben sofort sich bereit, ihre
Sitze in diesem hohen Hause einzunehmen, um im Vereine mit den übrigen
Reichsgenossen daran Theil zu nehmen, daß die gemeinsamen Reichsange-
legenheiten in echt constitutioneller Weise durch die gemeinsame Reichsver-
tretung zum Abschlusse gebracht werden.

Dieser Gesichtspunkt war aber für Siebenbürgen nicht der allein
maßgebende, die Bevölkerung Siebenbürgens erwartet von der gemeinsamen
Reichsvertretung die Förderung auch ihrer materiellen Interessen. Sie rech-
net mit aller Zuversicht darauf, daß Siebenbürgen durch die verfassungs-
mäßige Vermittlung der Reichsvertretung je eher in das österreichische Ge-
sellschaftsleben einbezogen, daß dadurch der Wohlstand des Landes gehoben,
seine Steuersfähigkeit erhalten und daß durch zweckmäßige Reformen im
Steuerwesen und in der Art der Ergänzung des Heeres das Loos des
größten und ärmsten Theiles der siebenbürgischen Bevölkerung erleichtert
werde. Indem ich im Hinblick auf die mehrerwähnte Adresse des siebenbürgi-
schen Landtages dieser Ansicht überzeugungstreuen Ausdruck gebe, glaube
ich zugleich auf die volle Zustimmung des hohen Hauses rechnen zu dürfen,
wenn ich mir erlaube, die Erwartung auszusprechen, daß die Förderung der
materiellen Interessen auch Siebenbürgens die wärmsten Vertreter auch un-
ter dem andern Reichsgenossen in diesem hohen Hause finden werde. (Bravo!
links.) Ich und meine Kollegen stehen fest auf dem Boden der Reichsver-
fassung; wir glauben an die Lebensfähigkeit dieser Verfassung; das haben
wir durch unsern Eintritt in dieses hohe Haus bewiesen. (Bravo! links.)
Und so hoffe ich denn mit voller Zuversicht, daß unser Eintritt in das Ab-
geordnetenhaus des hohen Reichsrathes sich zum glücklichsten Wendepunkte
in der Geschichte nicht bloß unseres engeren Vaterlandes, sondern des ge-
samten, mächtigen, ruhm- und ehrenreichen Oesterreichs gestalten werde.
(Lebhafte Bravo!)

Präsident theilt hierauf mit, daß Minister Lasser ihm einen Ge-
segenswunsch über die Grundzüge für die Einrichtung und Wirksamkeit der
politischen Verwaltungsbehörden in den im engeren Reichsrathe vertretenen
Ländern übergeben habe und erklärt denselben auf die Tagesordnung einer
der nächsten Sitzungen zur ersten Lesung setzen zu wollen. —

Es folgt die Mittheilung der übrigen Einläufe, worauf zur Tages-
ordnung geschritten wird.

(Schluß folgt.)

Siebenbürgischer Landtag.

Sitzung vom 13. October 1863.

Das Protocoll der vorigen Sitzung, in welcher 86 Mitglieder anwe-
send waren, wird in romanischer Sprache verlesen und ohne Bemerkung
angenommen.

Präsident Groisz publicirt die Resultate der Wahlen in die Aus-
schüsse und ersucht die einzelnen Ausschüsse, sich je eher zu constituiren.
Dr. Ratiu: Seit dem Eintritte der Urbarialgerichte in die Wirksamkeit
nämlich seit dem Jahre 1858 herwärts, hat sich bezüglich der Eigenschaft
der im Lande der Székler befindlichen Gründe, eine — wirner Ansicht nach —
ganz irrige Meinung gebildet.

Diese Meinung, welche zur Geltung zu gelangen strebt, ist, daß der
erste Theil des Urbarialpatentes vom J. 1854 nur auf jene Gründe des
Széklerlandes angewendet werden könne, welche als Theile jener Güter zu
betrachten sind, bezüglich welcher das jus regium eingeführt wurde, alle
übrigen Gründe des Széklerlandes hingegen die Eigenschaft der Székler-
Erbchaft (siculica haereditas) an sich tragen und folglich die praesumptio

Muregungen.

(Eine Herbstblume).

(22. October.)

Zu Felde blühest so lieblich
Du Blume mit Stern an Stern,
Du Schmuck des scheidenden Jahres,
Ich habe dich gar zu gern!

Wie glänzt im Strahle der Sonne
Dein prächtiges Himmelsblau!
Wie blüht im Kelche der Demant
Vom dufstigen Morgenhaue!

Die Schwefelsterne legten sich schlafen,
Du stehst allein, allein!
D sei dem Dreieck gegrüßt,
Du herrliches Blümelein!

Ich gehe an dir vorüber
Und sehe dich sinnend an,
Und Behnuth füllet mit Thränen
Das Auge dem alten Mann.

Der Kreis der Lieben wird enger
Und enger, die mich erfreut;
Das Leben ernster und ernster,
Und reicher an Schmerz und Leid.

Da ist's, als stöpte dein Stern mir
Vasiansche Lüftung zu.
Hab' Dank und sei mir geignet
Du herrliche Blume du.

Du zeigst im Bilde die Heimath,
Wo alle, die hier gewohnt,
Zum Wiedersehen auf ewig
Die Gnade des Herrn vereint.

Leb' wohl! Ich denke am Grabe
Euch, Blume des Himmels, dein,
Und weine nicht mehr und schlafe
Im Glauben und Hoffen ein.

Schuller.

Oesterreichische Ruhmeshalle.

Ueber das Museum im k. k. Artilleriearsenale vor der Velsederlinie
zu Wien bringt das letzte Heft der „österreichisch-militärischen Zeitschrift“
einen längeren Artikel, dem wir Folgendes entnehmen:

„Se. Majestät haben angeordnet, daß von der Verwendung von Rü-
stungen zu decorativen Zwecken ganz abgesehen sei und daß die im Arse-
nale schon vorhandenen, so wie in der Folge etwa noch erworbenen Waf-
sen, Trophäen, Rüstungen und ähnliche Gegenstände von historischem oder
sonstigem speciellem Werthe zu einem eignen, für sich abgeschlossenen Waf-
senmuseum zu vereinen sind, welches durch die kritische Sichtung und ge-
naue Catalogisirung dieser werthvollen und lehrreichen Denkmale der Vor-
zeit vorzugsweise dem wissenschaftlichen und künstlerischen Zwecke zu dienen
berufen sein soll.

Für die innere Ausschmückung des Museums aber haben Se. Majestät

den Gedanken einer österreichischen Ruhmeshalle zu Grunde gelegt und
demzufolge bestimmt, daß daselbst eine Galerie von Porträtmarmorstatuen
der berühmtesten, immerwährenden Erinnerung und Nachahmung würdigen
Kriegshelden und Feldherren Oesterreichs ihre Stelle finden soll. Die Wahl
der aufzustellenden Statuen ist aus der Verabreichung historischer Autoritäten
nach eigener Anschauung Sr. Majestät hervorgegangen.

Im Vestibule werden hienon auf den dort vorhandenen 52 Postamen-
ten eben so viele lebensgroße Marmorporträtstatuen berühmter Kriegsmänner
der älteren Epoche, im oberen Hauptsaale im Mittelpunkte die colossale
Porträtbronze Statue Sr. Majestät des jetzt regierenden Kaisers nebst 24
Marmorporträtstatuen verdienter Feldherren der neuesten Zeit aufgestellt wer-
den. Für die Wahl der Statuen des Vestibuls ist der Zeitraum von der
Herrschaft der Babenberger bis zum Beginne der Epoche des jetzt regieren-
den Monarchen, — für jene im oberen Saal die mit Allerhöchstdiesem Re-
gierungsantritte begonnene neueste Zeit zu Grunde gelegt worden.

Während die für das Vestibule bestimmten Persönlichkeiten definitiv
festgestellt werden konnten, mußte naturgemäß die Bezeichnung der im o-
beren Saale aufzustellenden Statuen größtentheils der kommenden Zeit vorbe-
halten bleiben.

Die im Vestibule aufzustellenden Statuen werden nachstehende Kriegs-
fürsten und Feldherren vereinigen: 1. Den Markgrafen Leopold I., den Er-
lauchten. 2. Den Herzog Heinrich I., Jasomirgott. 3. Den Herzog Leopold
VI., den Augenbalken. 4. Den Herzog Friedrich II., den Streibaren. 5.
Den Kaiser Rudolph I. von Habsburg. 6. Den Kaiser Albrecht I., den
Eichhain. 7. Den Herzog Leopold von Habsburg, die Blume der Ritters-
schaft. 8. Den Maximilian I. 9. Den Kaiser Karl V. 10. Den Kaiser
Ferdinand III. 11. Den Erzherzog Leopold Wilhelm, kaiserlichen Generalis-
simus. 12. Den Ritter Georg von Frundsberg, kaiserlichen General. 13.
Den Niklas Grafen Salm, kaiserlichen General, Commandanten von Wien.
14. Den Wilhelm Freiherrn von Rogendorf, kaiserlichen Feldmarschall. 15.
Den Lazarus Schwendt, Freiherrn von Hohenlandsberg, kaiserlichen obersten
Feldhauptmann und Kriegsrath. 16. Den Niklas Grafen Zinz, kaiserlichen
General, Ban von Croatien. 17. Den Herward Freiherrn von Auerberg,

*) Wilde Cichorie.

legis nicht für den Besitzer, sondern für die Eigenschaft der Székler-Erb- schaft sei; daher in einem Uerbarialproceffe, welcher einen auf Székler- boden befindlichen Grund zum Gegenstand hat, die Eigenschaft der Székler- Erbschaft nicht der Grundherr, der dieselbe behauptet, der Gegenstand sei aber widerstreit, zu beweisen haben, sondern die Last dieses Beweises fällt auf den Besitzer.

Die Vertheidiger dieser Ansicht berufen sich auf die Verfassung der Székler, laut welcher alle Bewohner des Széklerlandes freie Leute waren, alle gleiche Rechte genossen und gleichen Antheil an der öffentlichen Ver- waltung hatten, alle Adelige waren; — aber nicht adelige im Sinne des Feudalsystems, sondern im Sinne ihrer eigenen nationalen Verfassung; folglich auf Széklerboden keine Unterthans-Verhältnisse bestehen konnten.

Ich bin auch der Ansicht, daß auf dem Széklerboden keine Unterthans- Verhältnisse bestehen konnten, solange die ursprüngliche Gestalt der dor- tigen Bewohner nicht geändert war, solange nämlich die thasächlichen Ver- hältnisse die Verfassung der Széklernation nicht wesentlich modificirt hatten, bis dahin konnte keine Rede sein von Kasten; dies dauerte jedoch nicht lange, denn sobald die ursprüngliche Gleichheit, theils durch die Verhältnisse des gesellschaftlichen Lebens, theils durch die Zusammenziehung von Gütern und Besitzthümern in die Hände einiger Mächtigeren, geändert wurde, bilde- ten sich schon einige, früher unbekannt gewesene Kasten.

Was Recht ist, keine der drei Kasten, die es gab (nämlich die primores, primipili et pixidarii) hatte am Anfang eine Prärogative vor der anderen.

Allein die Bedürfnisse des gesellschaftlichen Lebens haben die Székler in immer nähere Verbindung mit den Ungarn aus den Comitaten gebracht. Durch diese Verbindung, insbesondere aber durch die häufigen Verkehrlinien zwischen den Székler und Ungarn, durch den Erwerb von Besitzthümern von Seite der Székler in den Comitaten, haben auch die Székler die Insti- tutionen des Feudalsystems, welche in den Comitaten eingeführt waren, ken- nen zu lernen begonnen.

Die Wohlhabenderen unter den Székler fanden ein großes Gefallen in diesen Institutionen, weil die Vortheile, die der Adel aus den Comitaten in diesen Institutionen zog, so groß waren, daß sie sich nicht mehr enthalten konnten von der Einführung der Feudalinstitutionen, damit durch dieselben auch sie sich ähnliche Vortheile gesichert fänden.

Und so sehen wir, daß in kurzer Zeit, nach der Einführung des Un- terthansverhältnisses in den Comitaten allmählich auch im Széklerlande gegen die Verfassung das Feudalsystem eingeführt worden ist. Auf diese Weise haben sich auf den ausgedehnten Besitzungen einiger mächtigeren Székler, die ärmeren Székler und später auch Leute anderer Nationalitäten niedergelassen, welche im Verhältnisse zu ihren Leistungen Hausstellen sowohl, als auch Ackerländer erhielten, später aber wurden die Robotenprästationen, wie in den Comitaten eingeführt.

Daß auf Széklerboden seit unvorstelligen Zeiten Unterthanen befan- den haben, erhellt klar aus dem Punkte 14 des kaiserlichen Diplomes vom J. 1691 wo, nachdem über die Immunitäten der Székler im Allgemeinen gesprochen, eine Ausnahme gemacht wird bezüglich der Landleute oder der Széklerunterthanen, indem es daselbst heißt: „huc tamen non intellecto rustico seu jobbagionibus siculis.“ Dieses erhellt man ferner aus den Const. Approb. Th. III, Tit. 76, Art. 10 vom Jahre 1597, welcher lautet: „Székelysége levő földesrendeknek jobbagyinak földes uraknak manumissiojok nélkül, hogy armálisok ne adassanak, ha kiknek adat- nek vagy adatott volna is invalidáltassanak“ etc. Weiteres ersehen wir dieses aus den Approb. Const. Th. III, Tit. 76, Art. 12, wo es heißt: „Georgius Rakoczy Dei gratia . . . noha látjuk azt, mennyi sok bántodási legyeknek, kiváltképen a kik erdőlenebbek kegyelmek kö- zölt némely nemes rendektől, azon kívül való supplicansoknak pana- szokat mi is elhagyjuk ugy, hogy a mely jobbagyokat eddig birtak, övék legyen.“

Daß die Unterthansverhältnisse im Széklerlande auch um das Jahr 1819 bestanden haben, wird weiters dargethan durch die Uerbarial-Conscrip- tion, durch die sogenannte „Czirakiana“, welche auch im Széklerlande in Geltung gebracht wurde, und in welcher die Robotenleher aus den Székler- Gemeinden, Unterthanen, Colonen, Székleren u. genannt werden; ebenso zeigt sich dieses aus den Steuerrollen der Székler-Gemeinden bis zum Jahre 1848, in welchen die einzelnen Steuerträger ebenfalls Uerbarialisten, Colonen, Unterthanen u. genannt werden.

Nach Allem diesem konnte der Landtag vom J. 1847, welcher sich mit der Verfassung eines Uerbarialgesetzes beschäftigte, die Unterthansverhält- nisse aus dem Széklerlande nicht mehr verkennen, und hat wie die Proto- colle dieses Landtages beweisen, nach einer 4tägigen feurigen Debatte be- schlossen, daß die Uerbarialität auch über das Land der Székler ausgedehnt werde.

Was Recht ist, die Durchführung dieses Uerbariums würde über die Unterthanen unseres Vaterlandes, und im Besonderen über die des Székler- landes ein unabweisliches Unheil gebracht haben, denn das, was der Un- terthan dem Anscheine nach durch eine allgemeine Definition gewann, würde er eingebüßt haben; wenn jenes unpräcise und im Ganzen genommen sehr ungerechte Gesetz durchgeführt worden wäre; aber dieses Uerbarialgesetz, welches niemals zur Durchführung gelangte, hat dennoch sein eigenes Ver- dienst, weil durch den Art. 3, §. 4 die Meinungen der Minorität des Land- tages, welche von einem Bestand der Uerbarialverhältnisse auf Széklerboden nichts wissen wollten, ganz befestigt wurden.

Der Landtag vom Jahre 1848 hatte einen in Bezug auf die Szék- ler-Unterthanen viel günstigeren Schritt gethan, weil er bei der Beurthei-

lung der, unter Frage stehenden Streitfrage als Grundlage mehr die thas- sächlichen Verhältnisse, als die Landtagsschüsse vom Jahre 1847 genom- men, und durch den Artikel 4, §. 6 beschloffen hat, es sei die für die Un- terthanen aus den Comitaten bestimmte Immunität auch über die Colonen auszudehnen, welche sich auf siculicae haereditates beziehen, wenn die Grundherren nicht beweisen könnten, daß diese Gründe rein allodialer Natur seien, oder die Eigenschaft der siculicae haereditatis an sich tragen.

Aus diesem Gesetzentwurf erhellt man deutlich, daß auch auf denjeni- gen Gütern, welche die Eigenschaft der Székler-Erbschaft tragen, sich Colo- nen befinden können, wie in den Comitaten, und daß im Falle eines Strei- tes über die Eigenschaft eines Grundstückes nicht derjenige, der denselben besitzt, sondern der, welcher behauptet, er trage eine andere Eigenschaft, das heißt, der Grundherr seine Behauptung beweisen muß.

Folglich konnte die Präsumtion, daß alle Gründe aus dem Székler- lande die Eigenschaft der siculicae haereditatis hätten, keine Gesetzkraft finden.

Obgleich — wie erwähnt — der obgezogene Gesetzentwurf einen pro- gressiven Schritt für die Lösung der Unterthansverhältnisse gethan, er blieb dennoch in einigen wesentlichen Beziehungen sehr mangelhaft, weil er die Fragen nicht gelöst hat: wer als ein Uerbarialist zu betrachten sei? welche Gründe und unter welchen Bedingungen in das Eigentum des Unterthans übergehen? und nach welchen Kriterien die colonicae und allodialen Ei- genschaft eines Grundstückes zu erkennen sei.

Dieser Mangel hat nach dem Jahre 1848 Veranlassung gegeben zu Tausenden und Tausenden von Streitigkeiten zwischen den gewes- senen Unterthanen und den Grundherren, von welchen die meisten — leider! — mit der gänzlichen Ruinirung der armen Unterthanen benidigt wurden, bis zu dem Zeitpunkte, als das kais. Patent vom 21. Juni 1854 erschien.

Dieses Patent hat auch die Fragen gelöst, welche die vaterländische Gesetzgebung bis zum Jahre 1848 zu berühren nicht wagte, bezüglich nicht wollte.

Wenn auch die eine und die andere Bestimmung dieses Paten- tes zu verschiedenen Auslegungen Gelegenheit geboten hat einerseits, ander- seits aber einige §§. im Widerspruch stehen, mit dem, in demselben fest- gestellten Principe, damit das Voss der Landleute nicht drückender nach, als vor dem Jahre 1848 werde, daselbe (Patent) ist noch immer als die vollständigste unter allen Bestimmungen zu betrachten, welche auf die Un- terthans-Verhältnisse Bezug nehmen.

Ich halte dafür, daß die Auslegung, welche ich zu §. 28 des ober- gezogenen Patentens zu machen die Ehre hatte, diesem §. keinen Zwang an- zuthun, sondern sich vollkommen rechtfertigt durch den §. 3 desselben Patentens, welcher also lautet:

„Als Uerbarialgrund ist jeder Grund zu betrachten, welcher sich am 1. Januar 1848 im Besitze der vormaligen Unterthanen befand. Es bleibt jedoch den ehemaligen Grundherren binnen drei Jahren von dem Zeitpunkte der Ausräumung der Uerbarialgerichte an, der Beweis vor dem betreffenden Uerbarialgerichte offen, daß ein am 1. Januar 1848 in Händen eines vor- mahligen Unterthans befindlicher Grund ein Allodialgrund sei.“

Ebenso bleibt den gewesenen Unterthanen binnen eben dieser Zeit die Beweisführung offen, daß ein am 1. Januar 1848 in Händen der ehemali- gen Grundherren befindlicher Grund ein Uerbarialgrund sei.

Für die Beweisführung hat jedoch das Jahr 1819 in der Art als Grenze zu gelten, daß, mit Ausnahme der im §. 6 erwähnten famuli conventionali und des im §. 20 erwähnten Falles, gegen einen bereits am 1. Januar 1819 bestandenen Besitz, soweit es die Frage betrifft, ob der Grund allodial oder uerbarial sei, keine Klage mehr angestrengt werden kann.“

Dieser §. in Verbindung mit dem §. 28, welcher die Bestimmungen dieses Abschnittes enthält (nämlich des zweiten Abschnittes und des vorher- gehenden d. i. des ersten) findet vollkommene Anwendung auch auf das Land der Székler, — er muß Jeden überzeugen, daß die Frage, ob dieser oder jener Grund aus dem Lande der Székler colonicaer Natur sei, oder nicht, nachdem §. 3 und 5 zu entscheiden ist, weil ich an- ders nicht einsehe, wie der erste Abschnitt auch auf die Gründe des Szék- lerlandes angewendet werden könnte.

Der §. 28 in seinem ersten Theile — wie gesagt — lautet: „Die Bestimmungen . . .“

Es folgt daher von selbst, daß die Eigenschaft eines Grundstückes aus dem Lande der Székler, ob er colonicaer, oder allodialer Natur sei, nach keinem anderen Gesetze beurtheilt werden könne, als einzig und allein nach §. 3.

Nach §. 3 wird vermuthet, daß ein Grund, welcher im Jahre 1848 in den Händen eines Unterthanen sich befand, als ein colonicaer zu betrach- ten sei; wenn dieser Grund aber schon im Jahre 1819 in Unterthanshän- den gewesen ist, dann spricht für die Colonialität desselben die praesum- ptio legis et de lege und der Gegenbeweis ist nicht mehr zulässig.

Wenn ein gewesener Unterthan in den Besitz eines Grundstückes nach dem Jahre 1819 gelangte, so wird vermuthet, daß dieser Grund colonica- ler Eigenschaft sei, wenn der Grundherr die Eigenschaft der Székler-Erb- schaft nicht beweisen konnte.

Es ist nicht notwendig noch zu erwähnen, daß der §. 3 von der Beweislast jeden Besitzer eines Grundstückes befreit, und dieselbe jenem auf- legt, welcher ein größeres Recht zu haben behauptet, als das des Bes-itzers ist.

Was die Allodialgründe anbelangt, — welche ich von Seite des Staates abgelöst zu haben wünsche — habe ich Folgendes zu bemerken:

Den zu Schwarzenberg, Feldmarschall, Generalissimus. 52. Den Friedrich Freiherrn Bianchi, Duca di Casa Lunga, Feldmarschalllieutenant.

Für den oberen Mitteltheil sind vollständig außer dem im Mittelpunkte aufgestellt werdenden colossalen Bronzestatue Sr. Majestät des Kaisers Franz Joseph I. bestimmt die Statuen von: 1. Joseph Grafen Radetzky, Feld- marschall, 2. Alfred Fürsten zu Windischgrätz, Feldmarschall, 3. Julius Freiherrn v. Haynau, Feldzeugmeister, 4. Joseph Grafen Jellacic, Feldzeug- meister, Ban von Croatien.

Da der Beschluß zur Gründung der Ruhmeshalle bei einigen Nach- kommen der darin anzunehmenden Felden den patriotischen Wunsch hervor- gerufen hatte, die Sorge für Beschaffung der Statuen selbst übernehmen zu dürfen und die solchen Anerbieten zu Theil gewordene anerkennende Ge- nehmigung Sr. Majestät sofort eine größere Zahl ähnlicher Offerte sowohl von Familien als von einzelnen der Feldherren in geschichtlicher Bezie- hung stehenden Corporationen nach sich zog, so ist es durch die hiedurch gegebene Theilung der künstlerischen Arbeiten wie des Aufwandes für die Ruhmeshalle möglich geworden, den Zeitraum für sämmtliche Ausfüh- rungsarbeiten im Arsenale auf 6 Jahre zu berechnen. Nach dieser Zeit wird das Arsenale in seinem Museum einen Gegenstand nicht nur von all- gemeinem vaterländischen Interesse und eine aller Aufmerksamkeit werthe Sehenswürdigkeit Wien, sondern insbesondere für die Armeen ein kostbares Denkmal der unerlöschlichen kaiserlichen Huld und Anerkennung, so wie einen bleibenden mächtigen Antriebe besitzen, um alle Kräfte den höchsten Zwecken des Ruhmes, der Wohlfahrt und Größe des Vaterlandes zu weihen und mit der Erinnerung dieser Ziele auch der herrlichen Reihe durch ihr hervorragendes Wirken berühmter Männer der Vorzeit würdige Genos- sen zuzuführen.“

und war: Ich halte dafür, daß die Gründe, von welchen die §§. 18, 19 und 28 sprechen, im Sinne des §. 3 eo ipso colonicaer Eigenschaft seien. Der §. 18 und bezüglich die §§. 19 und 28 sprechen von drei Gat- tungen Gründen; von solchen, welche gegen Robot und Geldleistungen auf unbestimmte Zeit den Unterthanen überlassen wurden; in diesem Falle müs- ten sie aber auch im Jahre 1819 in ihren Besitz gewesen sein, (die Verab- lung der Steuer kann nicht zur Rücksicht genommen werden, weil viele Gründe von allodialer Eigenschaft bei der Conscriptio unter die Colonica- gründe et vice versa aufgenommen wurden) weil sie dann, wenn sie sich vom Jahre 1819 bis zum Jahre 1848 nicht in Unterthanshänden befan- den, nach §. 18 nicht abgelöst werden können, — jene aber, welche einigen Familien bis zu ihrem Aussterben, oder bis zum Aussterben des männlichen Geschlechtes derselben verbleiben worden sind, haben schon dadurch die colo- nicae Eigenschaft angenommen. Folglich sind diese Gründe im Sinne des §. 3 als Colonicaergründe zu betrachten.

Es erübrigen nun die Gründe, von welchen die §§. 16 21 und 29 handeln. Die in dem §. 16 specificirten sind von verschiedener Natur; einige sind aus den Colonicaer-Gründen gänzlich ausgehoben; andere sind ganz allodialer Eigenschaft; allein diese Gründe, sowie jene aus den §§. 21 und 29 belangend — wenn wir den schlechtesten Fall in Betracht ziehen und behaupten, sie seien den Besitzern des Jahres 1848 nach dem Jahre 1819 überlassen worden, — in dieser Beziehung muß ich bemerken, daß wenn die Besitzer derselben seit der Auflösung des Unterthansverhältnisses und bezüglich seit dem Jahre 1853 für die Ablösung der Unterthanen nicht be- gegnet haben würden, sondern für ihre eigene Ablösung, sie dann wenig- stens jene Gründe fast ganz abgelöst haben, demnach erhebt sich, die Gerechtigkeit daß, so wie diese für die Ablösung der Unterthanen beigetragen haben, auch die Unterthanen für die Ablösung der in den §§. 16, 18, 19, 21, 28 und 29 specificirten Gründe beitragen sollen.

Allein nicht genug damit, sondern auch aus dem Staatsinteresse ist es eine gebieterische Nothwendigkeit, daß für dieselben das ganze Land beizuh- ere, um dadurch einem Uebel zuvorzukommen, um zuvorkommen, sage ich, — dem Proletariate, das entstehen und für das öffentliche Wohl gefährlich sein könnte.

In Bezug auf den zweiten Gesetzentwurf betreffend die Auslegung und theilweise Modificirung der §§. 40 und 45 des Patentens vom 21. Juni 1854 muß ich bemerken, daß wir dießbezüglich vor dem Jahre 1848 einige Verwaltungsmassnahmen finden und zwar: die Regulatio-Puncte vom Jahre 1769, 12. November, wodurch es bestimmt wird daß für das Vieh der Unterthanen und Székleren eine genügende Weide angewiesen werde. Die Verwaltungsbestimmung wurde durch den Landtag vom Jahre 1791 und benanntlich durch den 27. Gesetzentwurf angenommen; eben in dieser Bezie- hung hat auch der Landtag vom Jahre 1847 §. 1 betreffend die Beneh- zien jeder Gemeinde, beschloffen, daß für das Vieh der Unterthanen, in so- weit Lage und Ausdehnung des Hattergebietes es zuläßt, eine hinreichende Weide anzuweisen sei; ferner wird beschloffen, daß auch aus dieser Weide ein Theil eigens für das Vieh der Unterthanen ausgehoben werde; in den Gemeinden aber, wo keine Weidegründe sind, muß zu diesem Zweck aus den Ackergründen ein Theil ausgehoben werden und dieß ohne Rück- sicht, ob diese Gründe bloß den Unterthanen oder auch den Grundherren gehören.

Der Landtag des Jahres 1848 beschließt, in Bezug auf die Weide, daß die gewesenen Unterthanen in der bis dahin gebräuchlichen Benutzung der Weide nicht gehört werden können. —

Aus dem bis nun Angeführten erhellt klar, daß für die gewesenen Unterthanen, Székleren und so genannten Curialisten in der Regel in jeder Gemeinde je ein Weidegrund angewiesen wurde; dieser Weidegrund war bis zum Jahre 1848 im Verhältnisse zur Anzahl der Viehstücke, für welche die Anweisung geschah, nicht aber, und konnte nicht sein im Verhältnisse des Viehes eines oder des anderen Theiles. Folglich müßte bei Gelegenheit der Auscheidungen der Weideantheile, welche das Uerbarial-Patent, und be- namentlich der §. 40 regulirt, die Nutzungen zur Rücksicht genommen wer- den, nicht aber der Besitz, weil die Gutweide von Anfang an zur Erhal- tung des den gewesenen Unterthanen gehörigen Viehes bestimmt wurde.

Ich finde daher den §. 40 des Patentens nicht nur im Widerspruch mit den früheren Bestimmungen der Gesetzgebung, sondern ich finde ihn auch ungerecht; denn obwohl er im ersten Puncte anerkennt, daß die Gutweiden nach dem Gebrauche, welcher bis zum Jahre 1848 bestand, aufzutheilen sind, enthält er dennoch in seiner Folge die Bestimmung, daß die Aufthei- lung im Verhältnisse zu dem Viehe geschehe, so daß der Grundherr, wenn er 3 Theile des Hattergebietes besitzt, auch von der Weide 3 Theile zu- getheilt erhält; — ich würde daher der Meinung sein, daß der §. 40 im Sinne der Gesetzgebung bis zum Jahre 1848 in der Weise modificirt wer- den muß, daß bei der Auftheilung der Weideantheile, welche vorzunehmen sein wird, zur Rücksicht nicht der Vieh eines oder des anderen, sondern die Nutzungen genommen werden, welche jeder bis zum Jahre 1848 bezo- gen hat, da, — wie bemerkt, — die Weideantheile vom Anfange an mit Rücksicht auf die Bedürfnisse der Unterthanen, nicht aber mit Rücksicht auf den Besitz, bestimmt wurden, weil anders das Gesetz gar keinen rationellen Grund für sich hätte.

Der zweite Theil des §. 40 betrifft die Weide gegen eine Lax, oder ohne einer solchen seien mir auch unpräcis zu sein; ich glauve aber, daß der Antrag, den ich dießbezüglich gemacht, seine Rechtfertigung in den betreffenden Bestimmungen des oberröthlichen Patentens in Genuß findet. Die Modificirung, die ich zu §. 45 mache, ist nur eine Consequenz des bis nun aufgeführten Principe, und dient als Vorsorge einzig für den Fall, wenn die anzutheilende Gutweide so gering wäre, daß sie auch zur Erhal- tung des den Unterthanen gehörigen Viehes nicht zu genügen vermag. In diesem Falle soll der Grundherr, wenn er bis zum Jahre 1848 und in diesem Jahre die Weide nicht benützt hat, von der Vertheilung an der Weide ganz ausgeschlossen werden, was mit wenigen Modificirungen aus dem §. 45 des Uerbarial-Patentens ausgedrückt ist, wobei die Aufschüttung des Grundherren auch durch das Verhältniß bedingt wird, wenn weder er selbst, noch seine Curialisten Intravillanus- oder Extravillanus-Gründe besitzen haben.

Eine solche Bedingung aber ist nach meiner Ansicht ganz ungerecht, weil bei der Auftheilung der Weide auch die Curialisten für sich concurren, und nicht für ihre gewesenen Grundherren, folglich können aus diesem Grunde die gewesenen Grundherren gar keinen Antheil beanspruchen.

Belangend den dritten Gesetzentwurf, welcher den §. 48 modificirt, in dieser Beziehung habe ich die Ehre zu bemerken, daß auch im Jahre 1769, von dem damals bestandenen Ufus und von dem Rechte der Un- terthanen, aus den Waldungen Vortheile zu ziehen, Erwägung gemacht wird.

So enthalten die Regulativpuncte aus diesem Jahre folgende: „Tartozik a földes ur maga Jobbagyainak és Zsellereinek tuzi és épü- letre kivántató fat az olyan helyeken ingyen engedni, a hol kök vagy is szabads Erdök vagynak, ha pedig semmi köz Erdök nem volnának, szabadságot adni, hogy a földes ur különös Erdejéből is (hanem ha az mind kevés és drága, mind pedig a maga szükségére is elege- dendő nem volna) afféle le-dólt és száraz fakat vihessenek magoknak az Erdő-Pásztorok hírelvé és jelen léteken ect. . . . A mely hely- ségekben mindazonáltal némely Erdök régi időköl fogva a salakhoz tartoztanak volna közsönségesen, és azok által mostanig dirattanak is, azoknak birodalmában a saluk ez után is megtartassanak fenmaradvány ugyancsak a tulajdonság, vagy is Proprietas jussa a jöszágot, vagy Dominiummok mellett.“

Ebenso bestimmt in dieser Beziehung auch das Gesetz vom Jahre 1847, daß den gewesenen Unterthanen die Benutzung der Waldungen in dem Maße gestattet werde, in welchem sie auch bis dahin benützt wurden, und es wird festgesetzt, daß dann, wenn eine Waldung abgeändert werden sollte

von welcher waren, oder haben, den V. aus dieser W. lich, daß sie in demselben

Das G. gem das Red. sie in der ge. dem Vieh of. Wenn daß die gewe. besäßen, als

a) weil Waldungen t. b) oder Weidern. c) die auch das W. thätigen Ge. Als Beweis Conscriptio die Waldung. mals ein gr. Unterthanen man diese. 8, welcher va.

Demzu den status q. während der. dem Bestim. bestimm für. 11 Joh. 2. Hofstaab z. zum Jahre 1. ren den Hur.

Aus d. schäfflich ma. als colonica. Nutzungen b. geschehen. wo die Unte. §. 48 gar. gel im Geie.

Das. Ehre hatte, terte seßtege. Unterthanen. steht vielmeh. denn seit d. gewesenen U. und daß die. ber gehabt, ten Marimum. können; dieß. setzung ist. Was den Proceffe. nen wegen d. Regulirung, in diesem §. daraus erh. Anstzewegen. massationen, In d. nothwendig, fähig, oder wo Regulirung. aber, welche keinen Grund. und weil die. nicht anwen. Sinne des d. die Gesetzge. aus Versch. nissen in die. zu können.

Und j. den meine. (Gravo) au. Auf z. in dem A.

Das. Ehre hatte, terte seßtege. Unterthanen. steht vielmeh. denn seit d. gewesenen U. und daß die. ber gehabt, ten Marimum. können; dieß. setzung ist. Was den Proceffe. nen wegen d. Regulirung, in diesem §. daraus erh. Anstzewegen. massationen, In d. nothwendig, fähig, oder wo Regulirung. aber, welche keinen Grund. und weil die. nicht anwen. Sinne des d. die Gesetzge. aus Versch. nissen in die. zu können.

Das. Ehre hatte, terte seßtege. Unterthanen. steht vielmeh. denn seit d. gewesenen U. und daß die. ber gehabt, ten Marimum. können; dieß. setzung ist. Was den Proceffe. nen wegen d. Regulirung, in diesem §. daraus erh. Anstzewegen. massationen, In d. nothwendig, fähig, oder wo Regulirung. aber, welche keinen Grund. und weil die. nicht anwen. Sinne des d. die Gesetzge. aus Versch. nissen in die. zu können.

Das. Ehre hatte, terte seßtege. Unterthanen. steht vielmeh. denn seit d. gewesenen U. und daß die. ber gehabt, ten Marimum. können; dieß. setzung ist. Was den Proceffe. nen wegen d. Regulirung, in diesem §. daraus erh. Anstzewegen. massationen, In d. nothwendig, fähig, oder wo Regulirung. aber, welche keinen Grund. und weil die. nicht anwen. Sinne des d. die Gesetzge. aus Versch. nissen in die. zu können.

Das. Ehre hatte, terte seßtege. Unterthanen. steht vielmeh. denn seit d. gewesenen U. und daß die. ber gehabt, ten Marimum. können; dieß. setzung ist. Was den Proceffe. nen wegen d. Regulirung, in diesem §. daraus erh. Anstzewegen. massationen, In d. nothwendig, fähig, oder wo Regulirung. aber, welche keinen Grund. und weil die. nicht anwen. Sinne des d. die Gesetzge. aus Versch. nissen in die. zu können.

Das. Ehre hatte, terte seßtege. Unterthanen. steht vielmeh. denn seit d. gewesenen U. und daß die. ber gehabt, ten Marimum. können; dieß. setzung ist. Was den Proceffe. nen wegen d. Regulirung, in diesem §. daraus erh. Anstzewegen. massationen, In d. nothwendig, fähig, oder wo Regulirung. aber, welche keinen Grund. und weil die. nicht anwen. Sinne des d. die Gesetzge. aus Versch. nissen in die. zu können.

Das. Ehre hatte, terte seßtege. Unterthanen. steht vielmeh. denn seit d. gewesenen U. und daß die. ber gehabt, ten Marimum. können; dieß. setzung ist. Was den Proceffe. nen wegen d. Regulirung, in diesem §. daraus erh. Anstzewegen. massationen, In d. nothwendig, fähig, oder wo Regulirung. aber, welche keinen Grund. und weil die. nicht anwen. Sinne des d. die Gesetzge. aus Versch. nissen in die. zu können.

Das. Ehre hatte, terte seßtege. Unterthanen. steht vielmeh. denn seit d. gewesenen U. und daß die. ber gehabt, ten Marimum. können; dieß. setzung ist. Was den Proceffe. nen wegen d. Regulirung, in diesem §. daraus erh. Anstzewegen. massationen, In d. nothwendig, fähig, oder wo Regulirung. aber, welche keinen Grund. und weil die. nicht anwen. Sinne des d. die Gesetzge. aus Versch. nissen in die. zu können.

Das. Ehre hatte, terte seßtege. Unterthanen. steht vielmeh. denn seit d. gewesenen U. und daß die. ber gehabt, ten Marimum. können; dieß. setzung ist. Was den Proceffe. nen wegen d. Regulirung, in diesem §. daraus erh. Anstzewegen. massationen, In d. nothwendig, fähig, oder wo Regulirung. aber, welche keinen Grund. und weil die. nicht anwen. Sinne des d. die Gesetzge. aus Versch. nissen in die. zu können.

Das. Ehre hatte, terte seßtege. Unterthanen. steht vielmeh. denn seit d. gewesenen U. und daß die. ber gehabt, ten Marimum. können; dieß. setzung ist. Was den Proceffe. nen wegen d. Regulirung, in diesem §. daraus erh. Anstzewegen. massationen, In d. nothwendig, fähig, oder wo Regulirung. aber, welche keinen Grund. und weil die. nicht anwen. Sinne des d. die Gesetzge. aus Versch. nissen in die. zu können.

Das. Ehre hatte, terte seßtege. Unterthanen. steht vielmeh. denn seit d. gewesenen U. und daß die. ber gehabt, ten Marimum. können; dieß. setzung ist. Was den Proceffe. nen wegen d. Regulirung, in diesem §. daraus erh. Anstzewegen. massationen, In d. nothwendig, fähig, oder wo Regulirung. aber, welche keinen Grund. und weil die. nicht anwen. Sinne des d. die Gesetzge. aus Versch. nissen in die. zu können.

Das. Ehre hatte, terte seßtege. Unterthanen. steht vielmeh. denn seit d. gewesenen U. und daß die. ber gehabt, ten Marimum. können; dieß. setzung ist. Was den Proceffe. nen wegen d. Regulirung, in diesem §. daraus erh. Anstzewegen. massationen, In d. nothwendig, fähig, oder wo Regulirung. aber, welche keinen Grund. und weil die. nicht anwen. Sinne des d. die Gesetzge. aus Versch. nissen in die. zu können.

Das. Ehre hatte, terte seßtege. Unterthanen. steht vielmeh. denn seit d. gewesenen U. und daß die. ber gehabt, ten Marimum. können; dieß. setzung ist. Was den Proceffe. nen wegen d. Regulirung, in diesem §. daraus erh. Anstzewegen. massationen, In d. nothwendig, fähig, oder wo Regulirung. aber, welche keinen Grund. und weil die. nicht anwen. Sinne des d. die Gesetzge. aus Versch. nissen in die. zu können.

Das. Ehre hatte, terte seßtege. Unterthanen. steht vielmeh. denn seit d. gewesenen U. und daß die. ber gehabt, ten Marimum. können; dieß. setzung ist. Was den Proceffe. nen wegen d. Regulirung, in diesem §. daraus erh. Anstzewegen. massationen, In d. nothwendig, fähig, oder wo Regulirung. aber, welche keinen Grund. und weil die. nicht anwen. Sinne des d. die Gesetzge. aus Versch. nissen in die. zu können.

- Landeshauptmann von Krain, kaiserlichen General der kroatischen Grenzer. 18. Den Adolph Grafen von Schwarzenberg, kaiserlichen Feldmarschall. 19. Den Karl Longueval, Grafen von Bouquoy, kaiserlichen Feldmarschall. 20. Den Heinrich Grafen Dampierre, kaiserlichen Feldmarschall. 21. Den Gott- fried Grafen von Pappenheim, Reichserbmarschall. 22. Den Johann Pier- las, Grafen von Tilly, kaiserlichen Generalleutnant. 23. Den Johann Grafen von Aldringer, kaiserlichen Feldmarschall. 24. Den Matthias Grafen von Galas, f. l. Generalleutnant, Hofkriegsrathspräsident. 25. Den Jo- hann Freiherrn von Werth, f. l. General der Cavallerie. 26. Den Johann Grafen von Sporck, f. l. General der Cavallerie. 27. Den Raimund Für- sten von Montecuccoli, kaiserlichen Feldmarschall. 28. Den Gust Rüdiger von Starbemburg, kaiserlichen Feldmarschall. 29. Den Karl V., Herzog von Lothringen, kaiserlichen Generalleutnant. 30. Den Ludwig Wilhelm, Mars- chall von Baden, kaiserlichen Generalleutnant. 31. Den Prinzen Eugen von Savoyen, kaiserlichen Generalleutnant. 32. Den Guido Grafen von Starbemburg, kaiserlichen Feldmarschall. 33. Den Friedrich Grafen Bete- rani, kaiserlichen Feldmarschall. 34. Den Johann Grafen Bälffy von Cs- ddy, kaiserlichen Feldmarschall, Palatin von Ungarn. 35. Den Ludwig An- dreas Grafen von Khevenhüller, Feldmarschall. 36. Den Otto Ferdinand Grafen von Abensberg und Traun, kaiserlichen Feldmarschall. 37. Den Maximilian Grafen v. Browne, Feldmarschall. 38. Den Leopold Grafen von Daun, Feldmarschall. 39. Den Joseph Benzel Fürsten von Liechtenstein, Feldmarschall. 40. Den Franz Grafen von Nádasdy, Feldmarschall. 41. Den Franz Moriz Grafen von Lacy, Feldmarschall. 42. Den Sibon- Ernst Freiherrn von Laudon, Feldmarschall. 43. Den Friedrich Josias Prinz von Sachsen-Koburg-Saalfeld, Feldmarschall. 44. Den Karl Joseph Grafen von Clerfayt, Feldmarschall. 45. Den Dagobert Sigismund Gra- fen von Wurmfers, Feldmarschall. 46. Den Paul Freiherrn Kray von Cra- jova, Feldzeugmeister. 47. Den Erzherzog Karl, Feldmarschall, Generalis- simus. 48. Den Johannes Joseph Fürsten von Liechtenstein, Feldmarschall. 49. Den Hieronymus Grafen Colloredo-Mannsfeld, Feldzeugmeister. 50. Den Andreas Hofier, Obercommandanten von Tirol. 51. Den Karl Für-

von welcher die gewesenen Unterthanen Nahrungen zu beziehen berechtigt waren, oder dieses Recht mit den Grundherren gemeinschaftlich ausüben haben, der Waldanteil, welcher für die Gemeinde angewiesen wird, in Allem den Nahrungen entsprechen sollte, welche die gewesenen Unterthanen aus dieser Waldung bis zum Momente der Anweisung bezogen haben, nämlich, daß sie die Nahrungen, die sie früher hatten, auch nach der Anweisung in demselben Maße beziehen sollen.

Das Gesetz vom Jahre 1848 hat in dieser Beziehung in sehr Kurzem das Recht gewährt, welches die Unterthanen hatten und bestimmt, daß sie in der gebräuchlichen Benützung der Waldungen nicht gestört und aus dem Besitze ohne Intervention des Gerichtes nicht gebracht werden können.

Wenn wir auf die tatsächlichen Verhältnisse sehen, so finden wir, daß die gewesenen Unterthanen ein viel größeres Recht auf die Waldungen besaßen, als es durch die Gesetzesartikel vom Jahre 1791 bestimmt wird, a) weil es eine einleuchtende Sache ist, daß in unserem Vaterlande einige Waldungen mit Dienbarkeit für Brenn- und Bauholz belastet sind, b) Waldungen, in welchen die gewesenen Unterthanen das Eigenthum oder Weiderecht oder beide zugleich hatten,

c) Waldungen, auf welche die Grundherren bis zum Jahre 1791 auch das Aufsichtrecht nicht hatten, woraus man ersieht, daß die unterthänigen Gemeinden ausschließliches Eigenthum an Waldungen hatten. Als Beweis für diese Behauptung dienen die Grenzzeichen und die alten Conseriptionen und benanntlich die vom Jahre 1819, wo es in Bezug auf die Waldungen aus den Gebirgsgegenden heißt, daß die Grundherren niemals ein größeres Recht auf die Benützung der Waldungen hatten, als die Unterthanen und dieselben Jeder nach Gefallen benützte. Ebenso ersieht man dieses auch aus dem privilegium Andreanum vom Jahre 1224 Art. 8, welches von silva Blachorum et Bissenorum spricht.

Demzufolge hat auch die siebenb. Gesetzgebung bis zum Jahre 1848 den status quo bezüglich der Benützung der Waldungen aufrecht erhalten, während der §. 48 des Urbarialpatentes im Widerspruch steht, selbst mit den Bestimmungen der Gesetze vor dem Jahre 1848, weil er ein Quantum bestimmt für die Unterthanen aus Gemeinden der 3. und 4. Classe von 11 Joch. Aus diesem Quantum können die Gebirgsgegenden, welche Floßhandel ic. getrieben haben, die Nahrungen nicht beziehen, die sie bis zum Jahre 1848 hatten und so würden diese Gemeinden in wenigen Jahren den Hungerstod sterben.

Aus dem vorher Gesagten ersieht man, daß diese Wälder gemeinschaftlich waren; daher kann man sie nicht als allodiale, sondern vielmehr als coloniale Wälder betrachten, aus denen jedoch auch die Grundherren Nahrungen bezogen haben; die Auftheilung muß daher nach den Nahrungen geschehen. Demzufolge glaube ich, daß rüchlich die Gebirgsgegenden wo die Unterthanen ein unbeschränktes Recht auf die Wälder hatten, der §. 48 gar nicht anwendbar sei und erblicke in dieser Beziehung einen Mangel im Gesetze.

Das Princip, welches ich in meinem Gesetzentwurf auszusprechen die Ehre hatte, steht nicht nur nicht im Widerspruch mit dem Urbarialpatente festgesetzten Principe, daß nämlich die Lage und das Schicksal der Unterthanen nach dem Jahre 1848 nicht brüderlich werde, sondern es steht vielmehr im Einklange mit der früheren vaterländischen Gesetzgebung; denn seit dem Jahre 1769 herwärts wurde es immer bestimmt, daß die gewesenen Unterthanen in der Benützung der Waldungen gestört werden, und daß dieselben auch nach der Auftheilung jene Nahrungen, die sie früher gehabt, beziehen sollen. Der §. 48 setzt voraus, daß aus dem bestimmten Maximum auch die Gebirgsgegenden die gebührende Vortheile ziehen können; dießbezüglich muß ich mich aber dahin erklären, daß diese Voraussetzung falsch ist.

Was den §. 82 betrifft, so glaube ich, daß dieser §. gar nicht von den Processen handelt, welche sich zwischen den Grundherren und Unterthanen wegen der Eigenschaft der Gründe entspinnen, sondern vielmehr die Regulierung, die vom Amtswegen zu geschehen hat, berührt; denn es heißt in diesem §.: die Verbesserung von Anweisungsehem — Unrichtigkeiten ic. daraus ersieht man, daß dieser §. nur bezüglich der Regulierungen, die vom Amtswegen zu geschehen haben, Geltung finde z. B. bezüglich der Commassationen, Hutweiden ic.

In diesen Fällen ist die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht notwendig, denn es steht Jedem zu, der sich in seinem Rechte gekränkt fühlt, oder wenn aus Versehen Etwas unterlaufen ist, binnen einem Jahre nach der Regulierung die Verichtigung des Fehlers zu verlangen; in den Processen aber, welche über die Eigenschaft der Colonialgründe geführt werden, sehe ich keinen Grund, warum eine Wiedereinsetzung nicht bewilligt werden könnte, und weil dieser §. auf die in meinem Gesetzentwurf vorhergesehenen Fälle nicht anwendbar ist, so glaube ich, daß die Wiedereinsetzung gerade im Sinne des Patentes Platz greift, da wir nicht voraussehen können, daß die Gesetzgebung a priori das Recht des Colonen verkehren wollte, der nur aus Verschulden des Advocaten oder aus anderen unausweichbaren Hindernissen in die Lage kommt, gegen das ungünstige Urtheil nicht appelliren zu können.

Und so bitte ich, das hohe Haus wolle aus den angeführten Gründen meine Gesetzentwürfe annehmen, und dieselben einem Ausschusse zuweisen. (Bravo! aus der Linken.)

Auf Antrag Conrad Schmid's werden die Anträge des Dr. Ratiu dem Ausschusse für die 9. t. Proposition zugewiesen. (Schluß folgt.)

Noch einmal der Eintritt der Siebenbürger in den Reichsrath.

Mit großer Befriedigung entnehmen wir aus den Wiener Blättern die Nachrichten über den herzlichen Empfang der siebenbürgischen Abgeordneten im Reichsrathe, indem wir daran die Hoffnung knüpfen, es werde unseren Abgeordneten die Erfüllung ihrer unvergleichlich schwierigen Aufgabe durch das entgegengebrachte Vertrauen wesentlich erleichtert werden.

Die Vertreter Siebenbürgens wissen es, daß unsere Zustände geradezu unerträglich geworden sind, und einer durchgreifenden gründlichen Regelung dringend bedürfen. Der vor zwei Jahren, ohne Vorbereitung und mit ganzlicher Außerachtlassung der in allen Lebensverhältnissen, Ansichten und Bedürfnissen, innerhalb der vorausgegangenen 13 Jahre nach der totalen Umwälzung in den Jahren 1848 und 1849 eingetretenen Veränderungen, eingeführten Autonomie im Sinne der früheren ständisch-privilegirten Verfassung, mußte die Regierung bald zum Schutze ihrer eigenen schwer bedrohten Interessen und zur Durchführung der auf dem Principe der allgemeinen Gleichberechtigung beruhenden Reichsverfassung, eine Reihe von Maßregeln aus absoluter Gewalt folgen lassen; so daß wir jetzt nach Einberufung des Landtages und nach Abordnung unserer Vertreter in den Reichsrath eine Verquickung von privilegirter Autonomie, absoluter Regierung und constitutioneller Volksvertretung vor uns haben, die gar keine Früchte bringen kann, wohl aber mit den Mängeln und Gebrechen aller drei genannten ganz verschiedenen Regierungsformen auf dem Lande lastet, und die Entwicklung desselben niederknallt.

Wir erwarten Hülfe aus dieser unerträglich Lage von der alleinigen vollständigen Durchführung der constitutionellen Regierungsform, durch Antheilnahme der möglichst frei gewählten Vertreter des Volkes an der Gesetzgebung und durch Organisirung der dem Landesfürsten allein zustehenden Exekutivgewalt in allen Behörden unter verantwortlichen Ministern. Namentlich müssen wir rüchlich Siebenbürgens schärf betonen, daß wir und eine gute Justizpflege, welche vor Allem Noth thut und wegen welcher das

Volk zunächst die Steuern zahlt, ohne einen Justizminister und ohne einen über allen Parteien hoch erhabenen stehenden Obersten Gerichtshof, gar nicht denken können. Wenn Trennung der Justiz von der Verwaltung überhaupt notwendig ist, dann muß diese Trennung zunächst in der obersten Leitung eintreten.

Siebenbürger Eisenbahn.

Man schreibt dem „P.“ aus Wien, 19. October. Wir haben bereits berichtet, daß um die siebenbürgische Bahn sich mehrere Concessionäre gemeldet. Nachdem nun die Obligationen, welche die eine oder die andere Compagnie emittiren würde, am Ende denn doch keine andere Garantie als die des Staates hätten, so entliehe für die Regierung die Frage, ob es nicht besser wäre, die Bahn auf eigene Rechnung zu bauen und den Gewinn, den die Concessionäre beanspruchen, zu ersparen. Die Frage ist zwar noch nicht erledigt, doch sprechen sich viele Stimmen dafür aus, daß der Staat die Bahn aus eigenen Mitteln bauen und erst dann den Verkauf derselben vornehmen soll, wenn dieselbe ein Erträgniß liefert, daß dem Käufer Lust zur Acquisition derselben macht.

Se. k. k. apostol. Majestät haben mit allerhöchster Entschliegung vom 17. October d. J. im Sprengel des böhmischen Oberlandesgerichtes die erledigte Präsesstelle bei dem Kreisgerichte in Pilsen dem disponiblen Oberlandesgerichtsrathe und gewesenen siebenbürgischen Oberstaatsanwalt Johann Mentzberger allergnädigst zu verleihen gerührt.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliegung vom 14. October d. J. den Finanzrath bei der Finanzprocuratur in Pest Dr. Andreas Pawlik zum Finanzprocurator in Siebenbürgen mit dem Titel und Charakter eines Oberfinanzrathes allergnädigst zu ernennen gerührt.

Oesterreich.

Hermannstadt, 23. October. Wie wir aus Klausenburg erfahren, ist Subernialrath Groß gestern von Klausenburg nach Wien abgereist.

Wien, 19. Oct. Se. k. k. apostol. Majestät geruhen im Laufe des heutigen Vormittags zahlreiche Privataudienzen zu erteilen.

„M. Sajo“ erhält aus Wien folgenden Bericht: Seit einigen Wochen bemühen sich die in Wien studirenden ungar. Rechtslehrer um zu erwirken, daß an der Wiener juristischen Facultät ordentliche Vortrüge über ungar. Staatsrecht gehalten werden, nachdem dajelbst ein Lehrstuhl für ungar. Privatrecht bereits besteht. Zu diesem Zweck versügen sich mehrere Studierende zu Sr. Excellenz dem Grafen Jorgach und Sr. Exc. erklärten, nach Kräften zur günstigen Erledigung dieser Angelegenheit beitragen zu wollen. Die Betreffenden begaben sich auch zu Sr. Exc. dem Staatsminister v. Schmerling, und reichten ihm ihr Gesuch in Begleitung eines ersuchspendenden Memorandum schriftlich ein. In letzterem wird die historische Seite der Angelegenheit vom 1790er Landtag bis 1861 auseinandergesetzt, in welchem Jahre die Errichtung des saglichen Lehrstuhls vom Professor des ungar. Privatrechts Dr. Nagy zum letzten Mal angeregt wurde. Hieran geht das Memorandum zur Aufzählung der Argumente über, welche die je frühere Errichtung des gewünschten Lehrstuhls als unabwiesliches Bedürfnis erscheinen lassen, und schließlich drückt es die Hoffnung aus, daß das Staatsministerium nicht säumen werde, die günstige Erledigung einer Angelegenheit zu vermitteln, für welche nicht allein berechtigte Gründe, sondern jedenfalls auch politische Interessen sprechen. — Sr. Excellenz Ritter v. Schmerling empfing die jungen Gesuchsteller freundlich, und erwiderte auf ihren Vortrag ungefähr Folgendes: „Ich freue mich, daß die H. H. ungar. Juristen die Natur und den Geist des österreichischen Rechtes an hiesigen Orte kennen zu lernen streben, damit sie dadurch befähigt werden, die Ideen des österreichisch-bürgerl. Gesetzbuches nach Ungarn zu verpflanzen. Um so mehr würde ich mich bestreben Ihrem Wunsche Genüge zu leisten, da die von Ihnen angeregte Idee nicht neu, sondern bereits öfter zur Sprache gekommen ist.“

Deutschland.

Breslau, 19. October. Das Mittagsblatt der heutigen „Breslauer Zeitung“ meldet aus Warschau: Sämmtliche Beamte polnischer Nationalität an den Grenzämtern sollen sofort entlassen werden; die der Warschauer Kammer mit 1. Jänner.

Dresden, 19. October. Das heutige „Dresdner Journal“ enthält ein Telegramm aus Warschau, welches meldet: „Gestern (18.) Morgens ist im Archive des Warschauer Stadthauses an drei Stellen Feuer ausgebrochen. Es ist zweifellos, daß eine Brandstiftung stattgefunden. Die Kassen, Wertpapiere und Rechnungsbücher wurden gerettet.“

Leipzig, 19. October. Die gestrige Festsfeier ist, dem Programme gemäß — würdevoll verlaufen, der Fackelzug war großartig. An dem heutigen Festzuge haben bei 20,000 Personen Theil genommen. Es herrscht großer Enthusiasmus. Das herrlichste Wetter begünstigt die Feyer.

Die neuerbaute evangelische Kirche zu Hallstadt, welche auf einem offenen Plage am See eine vorzügliche Zierde für diesen Ort und für das ganze Salzammergut bildet, wurde am 15. d. M. ihrer Bestimmung übergeben.

Die Bürgermeister einiger badischer Städte haben dem Großherzog eine Adresse überreicht, worin ihm von einem Theile des Landes der Dank für die Haltung auf dem Fürstentage ausgesprochen wird. Der Großherzog antwortete der Deputation unter anderem: Wenn auch in Frankfurt am Main die deutsche Frage noch nicht in einer von dem Volk gemütheten und erwarteten Weise gelöst worden, so sei es doch von großem Werth gewesen, einmal gründlich seine Ansichten darüber austauschen und Meinungen vernehmen und bekämpfen zu können, die man bis jetzt noch nicht gekannt habe, weil noch keine Gelegenheit dagewesen sei, dieselben auszusprechen. Wenn er, der Großherzog, dort auch nicht durchgedrungen sei mit seinen Wünschen und Anträgen, so sei vorerst die Anerkennung des Bedürfnisses einer gründlichen Aenderung der bisherigen Zustände von großem Gewicht; auf jeden Fall werde er die deutsche Stimmung, die der Wegweg seines Handelns in Frankfurt gewesen, und die er dort ausgesprochen habe, bewahren. Diese seine deutsche Stimmung bitte er nebst herzlichem Dank für die in der Adresse ausgesprochene Liebe und Anerkennung seines Wirkens seinem Volk mitzutheilen. Schließlich bat er noch in feierlichem Tone, an dem Bunde, den er in dieser Stunde mit seinem Volk durch seine Vertreter abgeschlossen habe, festzuhalten — festzuhalten in guten und schlimmen Tagen.

Großbritannien.

Der König der Belgier wird nach der Pariser „France“ diese Woche in London erwartet und wird zwei Monate in England verweilen.

Frankreich.

Paris, 17. October. Die Stellung, welche die drei intervenirenden Mächte einander gegenüber einnehmen, fordert mehr als je den Zwei-

fel heraus, ob die gemeinsame Action auch wohl das Papier werth sei, was man über dieselbe schon beschrieben hat. Nach dem „Courrier du Dimanche“ ist das Project Englands, eine identische Note nach Petersburg zu schicken, sowohl in Wien als auch hier gescheitert. Dort, weil Kuffell dem Grafen Rechberg auf die Frage, ob England auch die Consequenzen einer solchen Note im Auge habe, ausdrücklich erklärt hat, daß England sich in keinem Falle auf einen Krieg einlassen werde; hier, weil der Schritt nicht gemeinsam geschehe und die Note auch nicht drohend genug sei. Carl Kuffell hat sich dadurch abhalten lassen, wie es scheint, allein an Rußland die Erklärung abzugeben, daß es seines Rechtsmittels auf den Besiz Polens von nun an verlustig sei. Frankreich soll indeß erklärt haben, mit der Idee des englischen Cabinet einverstanden zu sein. — Gestern hat bei Herrn Berryer eine Versammlung von Deputirten und anderen politischen Persönlichkeiten stattgefunden. Herr Thiers war ebenfalls anwesend. — Man spricht viel von einer Heirath des Königs Georg I mit der Prinzessin Anna Murat, welche ihre Religion beibehalten würde. — Prinz Napoleon ist diesen Morgen 5 Uhr, von der Schweiz kommend, hier angelangt. (P. W.)

Als in Paris die Nachricht vom Tode Villault's eingetroffen war, begab sich Herr Fould sofort zum Kaiser und fand ihn bittere Thränen vergießend. Der Finanzminister drückte dem Kaiser sein tiefes Beileid über diesen ungeheuren Verlust aus und erging sich in Lobesbezeugungen über die von dem Verewigten geleisteten Dienste. Villault, sagte er, habe die Ideen jedes einzelnen seiner Collegen dem gesetzgebenden Körper mittheilhaft vorzutragen gewußt. Da er schwer zu ersetzen sei, so wäre dies vielleicht die Gelegenheit, einen weiteren Schritt zu dem parlamentarischen Systeme zu thun und, ohne das verfassungsmäßige Princip der directen Verantwortlichkeit des Souveräns zu ändern, die Minister jetzt direct vor dem gesetzgebenden Körper erscheinen zu lassen. Der Kaiser hat diesen Antrag jedoch sofort abgelehnt und erklärt, dies würde eine zu wesentliche Bestimmung der Constitution umstoßen.

Die Kaiserin Eugenie wird erst am Ende nächster Woche aus Madrid zurück erwartet; man schreibt vielsseitig ihrem Aufenthalt politische Bedeutung zu; Napoleon, heißt es, will für den Kriegsfall sich des spanischen Reichthums versichern.

Schweden.

Stockholm, 14. Oct. (Revolutionärs als prompte Jahrel.) Wie man erfährt, hängt die in voriger Woche erfolgte Rückkehr des Bevollmächtigten der politischen Nationalregierung, Herrn Demontowicz, in unsere Hauptstadt u. A. damit zusammen, daß er von dieser Regierung beauftragt ist, die Kosten zu liquidiren, welche der Aufenthalt der vereitelten Lappländischen Expedition in Malmo und auf Schwedland und die Beförderung der Mitglieder derselben nach England der schwedischen Regierung verursacht hat.

Rußland.

Warschau, 18. October. Heute Morgens ist fast gleichzeitig an drei Punkten des Stadthauses im Innern der durch Höfe getrennten Arkade Feuer ausgebrochen. Kein Zweifel besteht, daß das Feuer das Werk von Brandstiftern ist. Alle Kassen, Geldverthe, Rechnungsbücher und kostbaren Gegenstände sind gerettet. (W. J.)

Die Truppenmärsche nach dem Süden Rußlands dauern ununterbrochen fort, die Bewegung im Kaukasus nimmt eine ernste Gestalt an, indem mehrere dortige Stämme mit den Bergbewohnern Tcherkessiens gemeinsame Sache machen, — wahrlich nicht weit Rußland dabei die Hand der Lücke im Spiele wähnt, das Benehmen des russischen Heerführers in Konstantinopel gegen die Worte ganz jenem des Herrn Mentischoff gleicht, so daß man im Dwan bereits auf das Aeußerste gefaßt ist. — Es ist demnach gewiß, daß Rußland sich zu einem Kampfe im Orient vorbereitet; hängt es aber damit zusammen, wenn man aus Warschau schreibt: „Daß man hier russischer Seits selbst eine bedeutende Umgestaltung erwartet, beweist der wichtige Umstand, daß die Regierung keinem Unternehmers mehr auf länger als ein Jahr ein Geschäft überläßt und selbst da, wo die Licitationsbedingungen auf 3 Jahre angelegt waren, dieselben nachträglich auf ein Jahr fürirt hat. Dem Restaurateur Marfess auf der Zitabelle wurde sein Contract sogar nur bis Monat Mai 1864 befristet und ihm erklärt, daß er, wenn durch irgend ein unvorhergesehenes Ereigniß eine Hemmung des Geschäftes noch früher eintreten sollte, keine Ansprüche auf Schadenersatz machen könne.“

Griechenland.

(Die ionischen Inseln.) Das Wiener Cabinet ist aus Anlaß der bevorstehenden Conferenz der Wiener Vertrauensmänner debüts Ratification der Vereinigung der ionischen Inseln mit Griechenland, fest entschlossen, von England zu verlangen, daß es entweder sein Recht zur Occupation der Festungswerke von Corfu aufrecht erhalte und auch ausübe, oder aber die Schließung sämmtlicher fortificatorischer Anlagen versage, und für deren Ausführung einstehen.

Amerika.

Veracruz, 10. Sept. Die Gemeinden stimmen fortwährend für den Erzherzog Maximilian; bereits hat sich die Hälfte der Bevölkerung für ihn ausgesprochen, man glaubt, daß dieses bis Ende November von Seite des ganzen Landes geschehen sein und die antilichen Arien über die Abstimmung bis Anfang Januar dem Erzherzog werden übergeben werden können.

Aus dem Telegraphen-Bureau:

Berlin, 21. Oct. Die heutigen Morgenblätter berichten über das Resultat der Wahlmännerwahlen. In Berlin wurde die frühere Majorität verhärtet. In den Provinzen, aus welchen bis jetzt Nachricht einlangte, haben die Städte gleichfalls im Sinne der früheren Majorität gewählt. Die Wahlen des platten Landes sind noch meist unbekannt.

Paris, 20. Oct. Die „Opinion nationale“ enthält folgende Nachrichten aus Haiti: San Domingo hat am 1. September capitulirt, der spanische Gouverneur hat sich in den Wald von Azua g'flüchtet. Santiago hat gleichfalls capitulirt: der Oberst Balengo hat sich an die Spitze der Republik gestellt.

Effecten- und Wechsel-Course an der k. k. öffentlichen Börse in Wien am 23. October 1863.

(Schluß-Term in österreichischer Währung.)

Effecten.	fl. kr.
5% Metalliques	75 45
5% National-Anlehen	81 35
Banquetien	788 —
Creditactien	185 60
Staats-Anlehen 6der	97 40

Bechsel.	fl. kr.
Süßer	112 25
London	112 50

Gold.	fl. kr.
Dollaten	5 39

Amts- und Intelligenzblatt.

Amtlicher Theil.

Rundmachung.

Nro. 4287/Civ. 1863. 1-3

Edict.

Nachdem der hierortige Advokat Dr. Guist am 20. d. M. gestorben ist, wird vom gefertigten Magistrat als Abhandlungsbehörde zur Besorgung der notwendigen prozessualischen Schritte in den von ihm geführten Rechtsstreifen Advokat Dr. Lindner und in den Fällen, wo derselbe gesetzlich ausgeschlossen ist, Landesadvokat Morscher, beide zu Hermannstadt, bestimmt; wovon die betreffenden Parteien mit dem Bedeuten verständigt werden, daß ihre in obiger Advokaturkanzlei vorfindigen Prozesse bis auf allfällige anderweitige Verfügung von ihnen durch die substituirtten Herren Advokaten weiter geführt werden.

Hermannstadt, am 22. October 1863.

Der Magistrat als Gericht.

Licitationen.

Nr. 1558. 1863. 1-2

Rundmachung.

Vom k. k. Landes-Militär-Gerichte für Siebenbürgen als Verlassenschaftsbehörde wird bekannt gemacht, daß über den Nachlaß des verstorbenen pens. Kriegs-Kommissärs Johann Dworzak, bestehend in Kleidungs- und Wäschstücken, und in einer über 900 Bände zählenden Büchersammlung, belletristischen und wissenschaftlichen Inhaltes, in deutscher und englischer, zum Theil auch in italienischer und französischer Sprache, am 29. und 30. October l. J., in den Vormittagsstunden von 9-12 und Nachmittags von 3-5 Uhr, in der Salzgasse Nro. 726, die öffentliche Feilbietung stattfindet, wozu Kauflustige hiemit eingeladen werden.

Hermannstadt, am 17. October 1863.

Vom k. k. Landes-Militär-Gerichte für Siebenbürgen.

Nr. 909/Insp. 1863. 1-3

Bekanntmachung.

Da die auf den 23. October l. J., Vormittags 10 Uhr, ausgeschriebene Licitations des Mauthgälles für die in der Landstraße zwischen Giresau und Freck erbaute **Althbrücke**, erfolglos geblieben ist, so wird eine neuerliche Licitations auf den **30. October l. J.**, Vormittags 10 Uhr, mit dem Befügen festgesetzt, daß **diese Versteigerung auf der Brücke selbst abgehalten** werden wird.

Hermannstadt, am 23. October 1863.

Das Kreis-Inspektorat.

Licitations-Rundmachung.

Zu Folge hoher Landes-General-Commando-Befehlsordnung Nr. 5936 vom 7. October wird **Mittwoch den 18. November d. J.**, über nachstehende Gegenstände eine öffentliche Licitations abgehalten werden, und zwar:

- 5 Feldschmieden mit eisernen Achsen,
 - 4 detto
 - 3 Saubermägen } mit hölzernen Achsen,
 - 1 Wasserwaage
 - 12 Centner altes Rabreis-Eisen,
 - 3 " wulstene Lumpen,
 - 10 Stück Padsättel,
 - 380 " Ueberzüge zu Padsättel von fingirter Reinwand.
 - 7 " Räder zu holzschiffigen Wägen,
 - 156 " lederne Pferdehalfter,
 - 326 " altartige Stangenbeisse,
 - 459 " Stangenbleche zu Sättel,
 - 294 " Sichelhefte,
- verschiedene Werkzeugen-Feilen und Ketten, sämmtliche diese Gegenstände als überzählig und noch vollkommen gut verwendbar.
- Ferner an unbrauchbaren Sorten:
1 Stück Feldschmiede mit hölzernen Achsen,

Sättel, Kummeter, Hügel, Seitenblätter, Abfälle von Stahl und Krumpel-Eisen, worunter verschiedene Werkzeuge, dann Holz, Leder, leinene und stridene Lumpen.

Die Versteigerung gegen gleich baare Bezahlung beginnt am obgenannten Tage um 9 Uhr Vormittags, im Hofe nächst der Ex-Jesuiten-Kirche, und es müssen die erstandenen Artikel von den Licitanten nach beendeter Licitations weggeräumt werden.

Carlsburg, am 16. October 1863.

Vom k. k. Militär-Fuhrwehens-Material-Depot Nr. 8.

3. 9434/Sub. 1863. 2-3

Edict.

Vom Stadt- und Stuhl-Gericht wird hiemit kundgemacht, es sei über Ansuchen des Georg Müller aus Heltau, de praes. 25. August 1863, Zahl 9434, in der Rechtsfache wider Michael Zerbes aus Heltau, zur Hereinbringung der Forderung von 375 fl. c. s. c. in die exekutive Feilbietung der dem Letzteren gehörigen bereits gerichtlich gepfändeten und geschätzten Realitäten, als des Hauses Nro. 222 in Heltau, der Wiese in Buchseifen sub T. 3. 1022, des Gartens in Kilschberg unter T. 3. 13482 und der Wiese in den Weibern sub T. 3. 13615 und 13614, gewilligt, und der erste Termin hierzu auf den **7. November**, der zweite auf den **5. Dezember 1863**, jedesmal Vormittags um 9 Uhr, im Amtsgebäude in Heltau festgesetzt worden.

Hievon werden Kauflustige mit dem in die Kenntnis gefest, daß der Käufer die auf den feilzubietenden Realitäten pfandweise versicherten Schulden, soweit der Kaufschilling reicht, nach Anweisung des Richters übernehmen müsse, und daß es ihnen freistehet, von dem Schätzungsprotokolle und den Licitationsbedingungen in der hierämlichen Kanzlei Einsicht zu nehmen und davon Abschriften zu erheben, sowie über die auf diesen Realitäten haftenden Lasten bei dem Grundbuchs- amte in Heltau sich zu belehren.

Unter einem werden alle diejenigen, welche ungeachtet ihnen keine besondere Verpfändung zugeworfen ist, durch die Eintragung in die öffentlichen Bücher gleichwohl ein Hypothekrecht auf die in Execution gezogenen Realitäten erworben zu haben glauben, aufgefordert, dasselbe bis zum Verlaufe der Realitäten, so gewiß bei Gericht anzumelden, widrigenfalls sie es sich selbst zuschreiben haben würden, wenn die Kaufschillingvertheilung ohne ihre Beziehung vorgenommen und sie dadurch, so weit der Kaufschilling durch dieselbe erschöpft werden sollte, ausgeschlossen würden.

Hermannstadt, am 2. September 1863.

Vom Stadt- und Stuhl-Gericht.

Nr. 3907/Civ. 1863. 2-3

Edict.

Vom Stadt- und Stuhl-Magistrate Hermannstadt wird kundgemacht, es sei vom Zalathnaer Einzelgericht über Ansuchen der Erben des Josef Ciobotar, die öffentliche gerichtliche Feilbietung des zu dessen Nachlaß gehörigen Hauses in Hermannstadt, Sagthor-Neubauern-Vorstadt Nro. 66 bewilligt und um den Vollzug der gefertigte Magistrat ersucht worden.

Hiezu wird demnach der Termin auf den **16. November 1863**, Vormittags 9 Uhr, im Hause selbst anberaumt und werden hiezu Kauflustige mit dem eingeladen, daß jeder Bieter ein Badium von 10% des Ausrufpreises von 360 fl. d. W. und der Ersteher den Kaufpreis sogleich nach der Erstehung baar zu erlegen hat.

Ein Anbot unter dem Ausrufpreis wird nicht angenommen.

Hermannstadt, am 1. October 1863.

Der Magistrat als Gericht.

Nr. 416/Civ. 1863. 2-3

Edict.

Vom k. priv. Marktgerichte zu Agnetshen wird bekannt gemacht, es sei über Ansuchen des Georg Herberth aus Agnetshen, wider Johann Weber aus Agnetshen, wegen einer Forderung von 350 fl. d. W. sammt Nebengebühren in die exekutive Feilbietung der dem Letzteren gehörigen, bereits exekutiv gepfändeten und geschätzten Fahrnisse und Realitäten, als:

- 1. Ein Paar Ochsen, geschätzt auf 30 fl.
- 2. " Ochsenwagen, " " 20 fl.
- 3. Eine Büffelkuh, " " 40 fl.
- 4. Vier Dienestöcke " " 10 fl.
- 5. Eine Wiese im Käberstall von 230 □Klafter, geschätzt auf 12 fl.
- 6. Eine Wiese bei der Ruhbrücke von 67 □Klafter, geschätzt auf 10 fl.

7. Ein Acker am Schmiedgraben von 410 □Klafter, geschätzt auf 16 fl.

8. Ein Krautgarten an der Hüll von 50 □Klafter, geschätzt auf 5 fl.

9. Ein Acker hinter den Bücheln von 1077 □Klafter, geschätzt auf 40 fl.

10. Ein Acker vor der Koog von 160 □Klafter, geschätzt auf 10 fl.

11. Eine Wiese bei der Mühle von 216 □Klafter, geschätzt auf 20 fl.

12. Eine Wiese im Grund von 290 □Klafter, geschätzt auf 15 fl.

13. Ein Acker unterm Krohnef von 65 □Klafter, geschätzt auf 10 fl.

14. Ein Acker unterm Fußberg von 476 □Klafter, geschätzt auf 8 fl.

15. Ein Acker vor Schreiberselt von 720 □Klafter, geschätzt auf 20 fl.

16. Ein Acker in den Schranen von 470 □Klafter, geschätzt auf 12 fl., gewilligt, und dazu zwei Termine auf den **6. November** und den **4. Dezember 1863**, im Gerichtsorte, jedesmal um 9 Uhr Vormittags, festgesetzt worden.

Hiezu werden Kauflustige mit dem Bedeuten eingeladen, daß die feilzubietenden Gegenstände bei dem ersten Termine nicht unter dem Schätzungswerthe und jedesmal nur gegen Einhaltung der in den Licitationsbedingungen enthaltenen näheren Bestimmungen dem Bestbietenden hintangegeben werden können. Das Schätzungs-Protokoll und die Licitationsbedingungen können hiergerichts in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen und davon Abschriften genommen werden.

Die pfandweise versicherten Schulden hat der Käufer, soweit der Kaufschilling reicht, zu übernehmen. Zugleich werden alle etwaigen Hypothek- oder Pfandgläubiger, welche diesfalls keine besondere Verpfändung erhalten, auf die Vorschrift und die Folgen des §. 509 der C. P. D. zur Wahrung ihrer Rechte aufmerksam gemacht.

Agnetshen, am 11. August 1863.

K. priv. Marktgericht.

Nr. 535/Civ. 1863. 1-3

Edict.

Vom k. priv. Marktgerichte zu Agnetshen wird bekannt gemacht, es sei über Ansuchen des Martin Maurer aus Agnetshen, wider Simon Fernengel aus Agnetshen, wegen einer Forderung von 182 fl. d. W. sammt Nebengebühren in die exekutive Feilbietung des dem Letzteren gehörigen, bereits exekutiv gepfändeten und geschätzten in Agnetshen sub Nro. 40, zwischen den Nachbarn Martin Brekner und Martin Rottmann gelegenen, auf 2000 fl. d. W. bewertheten Wohnhofes gewilligt und dazu zwei Termine auf den **4. Dezember 1863** und den **8. Jänner 1864**, im Gerichtsorte, jedesmal um 9 Uhr Vormittags, festgesetzt worden.

Hiezu werden Kauflustige mit dem Bedeuten eingeladen, daß die feilzubietenden Gegenstände bei dem ersten Termine nicht unter dem Schätzungswerthe und jedesmal nur gegen Einhaltung der in den Licitationsbedingungen enthaltenen näheren Bestimmungen dem Bestbietenden hintangegeben werden können. Das Schätzungsprotokoll und die Licitationsbedingungen können hiergerichts in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen und davon Abschriften genommen werden.

Die pfandweise versicherten Schulden hat der Käufer, soweit der Kaufschilling reicht, zu übernehmen. Zugleich werden alle etwaigen Hypothek- oder Pfandgläubiger, welche diesfalls keine besondere Verpfändung erhalten, auf die Vorschrift und die Folgen des §. 509 der C. P. D. zur Wahrung ihrer Rechte aufmerksam gemacht.

Agnetshen, am 8. October 1863.

K. priv. Marktgericht.

3. 4167/Civ. 1863. 3-3

Edict.

Ueber Ansuchen der Erben nach Frau Anna Maria Mühlsteffen, wird der freiwillige gerichtliche Verkauf der nachbenannten Realitäten am **14. November l. J.**, Vormittags von 9-12 und Nachmittags von 3-5 Uhr, in dem Hause Nro. 150 in der Heltauergasse vorgenommen werden, und zwar:

- 1. Das Haus Nro. 150 in der Heltauergasse, mit dem Ausrufungspreise von 3118 fl. d. W.
- 2. Der Weingarten am alten Berge neben Herrn Johann Rochus und Gierlich T. 3. 3690 und 3691, mit dem Flächeninhalte von 1260 □Klafter und zwar 561 Klafter mit Weinstöden bespant, 699 □Klafter mit Bäumen besetzt, mit dem Ausrufungspreise von 800 fl. d. W.
- 3. Eine Wiese beim Taubenbrunnen unter T. 3. 4310, Nro. 7, III. Klasse, mit einem Flächenraum

von 7 Joch 800 □Klafter und einem Reinertragniß von 36 fl. 15 kr. C. M., mit dem Ausrufungspreise von 900 fl. d. W.

Hievon werden Kauflustige mit dem Bedeuten in Kenntnis gesetzt, daß die Licitations-Bedingnisse hiergerichts eingesehen werden können, nach welchem die bezeichneten Realitäten nicht unter dem Schätzungspreise hintangegeben werden, und daß jeder Licitant ein 10% Badium zu erlegen hat, welches der Ersteher binnen drei Monaten bis zur Hälfte des Kaufpreises zu ergänzen, binnen sechs Monaten aber den ganzen Kaufpreis zu berichtigen verbunden ist.

Hermannstadt, am 15. October 1863.

Vom Magistrat als Gericht.

3. 3860/Civ. 1863. 2-3

Edict.

Vom Stadt- und Stuhl-Magistrate als Gericht wird hiemit kundgemacht, es sei über Ansuchen des Moses Samuel, in der Rechtsfache wider Josef Kraus, Gastwirth aus Hermannstadt, zur Hereinbringung der Forderung von 170 fl. d. W. c. s. c. in die exekutive Feilbietung des dem Josef Kraus gehörigen, bereits gerichtlich gepfändeten und geschätzten Hauses Nro. 920/888, auf dem Schiffbäumel in Hermannstadt gewilligt und der erste Termin hierzu auf den **19. November**, der zweite auf den **19. Dezember 1863**, jedesmal Vormittags um 10 Uhr, im Hause selbst festgesetzt worden.

Hievon werden Kauflustige mit dem in die Kenntnis gefest, daß der Käufer die auf dem feilzubietenden Hause pfandweise versicherten Schulden, so weit der Kaufschilling reicht, nach Anweisung des Richters übernehmen müsse, und daß es ihnen freistehet, von dem Schätzungsprotokolle und den Licitations-Bedingnissen in der hierämlichen Kanzlei Einsicht zu nehmen und davon Abschriften zu erheben, so wie über die auf demselben haftenden Lasten bei dem Grundbuchsamte sich zu belehren.

Unter einem werden alle diejenigen, welche ungeachtet ihnen keine besondere Verpfändung zugeworfen ist, durch die Eintragung in die öffentlichen Bücher gleichwohl ein Hypothekrecht auf das in Execution gezogene Haus erworben zu haben glauben, aufgefordert, dasselbe bis zum Verlaufe desselben so gewiß bei Gericht anzumelden, widrigenfalls sie es sich selbst zuschreiben haben würden, wenn die Kaufschillingvertheilung ohne ihre Beziehung vorgenommen und sie dadurch, so weit der Kaufschilling durch dieselbe erschöpft werden sollte, ausgeschlossen würden.

Hermannstadt, am 24. September 1863.

Vom Stadt- und Stuhl-Magistrate als Gericht.

Konkurs.

3. 4207/Civ. 1863. 2-3

Edict.

Vom Magistrat als Gericht zu Hermannstadt wird kundgemacht, es sei über das Gesuch des Andreas Auner, Dürnift, de praes. 17. October 1863, Zahl 4207, die Eröffnung des Concurses über dessen gesamtes, wo immer befindliche bewegliche und über das in den Kronländern für welche die Concurs-Ordnung vom 18. Juli 1863 Wirksamkeit hat, gelegene unbewegliche Vermögen beschloffen, und zum Massverwalter und einstweiligen Vermögens-Verwalter Herr Dr. Wilhelm Zikeli, Landesadvokat und zu dessen Substitut Herr Landesadvokat Rudolf Marlin bestellt worden.

Es werden daher Alle, welche was immer für Ansprüche auf das Concurs-Vermögen zu haben glauben, aufgefordert, dieselben längstens bis zum **15. Dezember l. J.**, mittelst einer förmlichen Klage gegen den Massverwalter anzumelden, und darin nicht nur die Forderung sondern auch das Recht, kraft dessen sie in eine gewisse Gläubigerklasse gesetzt zu werden verlangen, zu erweisen, widrigenfalls sie, ungeachtet des ihnen etwa gebührenden Eigentums-, Prioritäts- oder Pfandrechtes von der Concurs-Verhandlung ausgeschlossen und aller Ansprüche auf die Concursmassa verlustig würden.

Da nach dem Vermögens-Verzeichniß, dasselbe nur in wenigen Fahrnissen besteht, so wird zum Vergleichsverfuch, und zur Verhandlung über die Rechtswohlthat der Gläubigerabstretung, dann zur Wahl des definitiven Gläubiger-Ausschusses und Vermögensverwalters die Tagung auf den **10. November l. J.**, Vormittags 9 Uhr anberaumt, wobei sämtliche Gläubiger bei Vermeidung der Rechtsfolgen des §. 44 und 179 Concurs-Ordnung zu erscheinen hiemit vorgeladen werden.

Hermannstadt, am 17. October 1863.

Der Magistrat als Gericht.

Nichtamtlicher Theil.

Die Zeit läuft ab,
in welcher heuer annoch der Beitritt in die Kronstädter allgem. Pensionsanstalt möglich ist.
Der letzte October beschließt die Möglichkeit zum Beitritte für ein ganzes Jahr.

Wer daher die großen Vortheile welche dieselbe, **auf keiner Privatpensionation beruhende** Institut seinen Theilnehmern gewährt, sich oder seinen Lieben zuzuwenden will, möge eilen mit dem Beitritte, um nicht ein volles Jahr unwiederbringlich zu verlieren.
Auch wollen die mit dem Jahresbeiz-

trage etwa noch rückständigen verehrlichen Mitglieder denselben **noch vor** Ablauf des October-Monats berichtigen, um nicht **namentlich** durch die Zeit und daran erinnert, oder gar eines Pensions-Jahres verlustig zu werden.
Die Ordnung und das Interesse des ganzen Vereines erfordert die strengste Einhaltung

des Beitritts, wie des Einzahlungs-Schlusstermines **ohne Unterschied der betreffenden Personen.**
Kronstadt, den 8. October 1863.
Die Direktion der Kronstädter (8) allgemeinen Pensions-Anstalt.